

Dienstvereinbarung über die Vergütung von kurzfristigen Dienstplanänderungen im Universitätsklinikum Köln

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die besondere Wertschätzung des Universitätsklinikums gegenüber den Beschäftigten zum Ausdruck zu bringen, die über das regelmäßige Maß hinaus dem Arbeitgeber Ihre Arbeitskraft anbieten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der in der Anlage 1 genannten Bereiche der Uniklinik Köln, die zur mittel- und unmittelbaren Patientenversorgung beitragen und in eine Schicht-/Dienstplanung in SP-Expert eingegliedert sind.

(2) Sie gilt für Auszubildende mit der Einschränkung, dass ihre Anwendung die Ausbildung nicht beeinträchtigen darf.

(3) Die Dienstvereinbarung gilt nicht für

- Beschäftigte im Geltungsbereich der Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit
- Beschäftigte mit einer tariflichen Eingruppierung ab 11 TV-L und KR14 TV-L sofern sie nicht als Teamleitung oder stellvertretende Teamleitung im Pflegedienst tätig sind.
- Beschäftigte in Stabstellen sowie Assistenten in der Pflegedirektion

§ 2 Kurzfristige Schicht- und Dienstplanänderungen

(1) Eine kurzfristige Schicht- und Dienstplanänderung ist die arbeitgeberseitige Veränderung der im Sollplan festgelegten Lage der Arbeitszeit mit einem Vorlauf von weniger als 96 Stunden.

(2) Dienstplanänderungen können durch den/die disziplinarische/n Vorgesetzte/n, den/die unmittelbare/n diensthabende/n Vorgesetzte/n oder einen/eine durch ihn/sie Beauftragten/Beauftragte veranlasst werden. Kurzfristige Schicht- und Dienstplanänderungen bedürfen der Zustimmung der/s Beschäftigten im Einzelfall. Die/der zur Dienstplanänderung Beauftragte darf die Dienstplanänderung nur vornehmen, wenn die Zustimmung des/der Betroffenen vorliegt.

(3) Erklärt der/die Beschäftigte seine/ihre Zustimmung zur Änderung der im Sollplan festgelegten Lage der Arbeitszeit, wird für die in den planmäßig dienstfreien Zeitspannen geleisteten Regeldienste oder Bereitschaftsdienste die hierfür zu entrichtende Grundvergütung um 50 % erhöht, wobei eine Einrechnung des tariflichen Überstundenzuschlags erfolgt. Die/der Beschäftigte kann einvernehmlich mit der zuständigen Leitung statt einer Erhöhung der Grundvergütung der Regeldienste eine Anrechnung auf die Arbeitszeit wählen. Bei Uneinigkeit ist der Personalrat mit einzubeziehen. Eine Buchung von in Zeit umgewandelten Entgeltbestandteilen auf das Arbeitszeitkonto führt dazu, dass sie bei der Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L nicht berücksichtigt werden (Anteilberechnung s. Haufe).

Dienstvereinbarung über die Vergütung von kurzfristigen Dienstplanänderungen im Universitätsklinikum Köln

(4) Anspruch auf Zuschläge für Nacharbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit am 24. und 31.12. ab 6 Uhr und Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr bleiben davon unberührt. Für kurzfristig übernommene Rufbereitschaftsdienste wird die zu entrichtende Grundvergütung ebenfalls um 50% erhöht, für Arbeitseinsätze im Rufbereitschaftsdienst wird die übliche Grundvergütung entsprechend des TV-L bezahlt.

(5) Ein einvernehmlicher Schicht-/Diensttausch zwischen Beschäftigten ist keine Schicht-/Dienstplanänderung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Diese Dienstvereinbarung ersetzt alle bisher bestehenden Regelungen zu den Gegenständen dieser Vereinbarung.

(2) Diese Dienstvereinbarung hat eine Laufzeit von vierundzwanzig Monaten bis zum 31.12.2028. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(3) Werden in einem zukünftigen Tarifvertrag Regelungen getroffen, die dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung entsprechen, ersetzen diese unbenommen jeder Fristen diese Dienstvereinbarung.

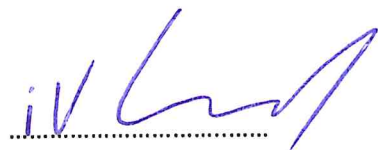
§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt.

§ 5 Anlagen

Anlage 1 – Geltungsbereiche

Köln, den 23.06.26



Damian Grüttner
Kaufmännischer Direktor



Kerstin Klein
Vorsitzende
Personalrat Klinikum